

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNTERNEHMENSBERATUNG DER VHS UMWELTBERATUNG GMBH (VHS UWB)

Stand Oktober 2019

Tel 01 803 32 32

business@umweltberatung.at

www.umweltberatung.at/betriebe

Rechnungsadresse: VHS Umweltberatung GmbH, Lustkandlgasse 50, 1090 Wien

UID: ATU73468428 Firmensitz: Wien FN 493205 b Handelsgericht Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH	2
2.	UMFANG DES BERATUNGSaufTRAGES / STEllVERTRETUNG	2
3.	AUFKLÄRUNGSPfLICHT / VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG.....	2
4.	SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	2
5.	SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS.....	2
6.	EIGENTUMSVORBEHALT	3
7.	GEWÄHRLEISTUNG	3
8.	HAFTUNG / SCHADENERSATZ.....	3
9.	GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ	4
10.	HONORAR / RECHNUNGSLEGUNG.....	4
11.	DAUER DES VERTRAGES.....	5
12.	MAHN- UND INKASSOSPESEN, AUFRECHNUNGSVERBOT	6
13.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der / dem Auftraggeber_in und VHS UWB gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der / dem Auftraggeber_in sind ungültig, es sei denn, diese werden von VHS UWB ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 1) Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2) VHS UWB ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch die VHS UWB selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und der Auftraggeber_in.
- 3) Die Auftraggeber_in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer gearteten Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich VHS UWB zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Die Auftraggeberin wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch VHS UWB anbietet.

3. Aufklärungspflicht / Vollständigkeitserklärung

- 1) Die / der Auftraggeber_in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 2) Die / der Auftraggeber_in ist verpflichtet, vor der Aufnahme der Tätigkeit von VHS UWB diese über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen umfassend zu informieren.
- 3) Die / der Auftraggeber_in sorgt dafür, dass der VHS UWB auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht, jedenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit durch VHS UWB, vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von VHS UWB bekannt werden.
- 4) Die / der Auftraggeber_in sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter_innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmer_innenvertretung (Betriebsrät_innen) bereits vor Beginn der Tätigkeit von VHS UWB von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiterinnen von VHS UWB zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der / des Auftraggeber_in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schutz des geistigen Eigentums

- 1) Die Urheberrechte an den von VHS UWB und ihren Mitarbeiter_innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Dokumentationen, Berichte,

Analysen, Kennzahlen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei VHS UWB. Sie dürfen von der / dem Auftraggeber_in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Die / der Auftraggeber_in ist insbesondere nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von VHS UWB zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der VHS UWB –etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- 2) Der Verstoß der / des Auftraggeber_in gegen diese Bestimmungen berechtigt VHS UWB zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle Sachen und Unterlagen (Berichte, Berechnungen, Bescheinigungen, Zertifikate etc. auf Papier oder in digitaler Form) werden von VHS UWB unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihr Eigentum. Im Verzugsfall ist VHS UWB jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- 2) Die / der Auftraggeber_in erhält das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- 3) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch VHS UWB liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 4) Die / der Auftraggeber_in trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

7. Gewährleistung

- 1) VHS UWB ist, auch bei Vorliegen von Verschulden, berechtigt bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder mit einer Preisminderung zu beheben.
- 2) Schadenersatzansprüche der / des Auftraggeber_in die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn VHS UWB mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- 3) Ansprüche gegen VHS UWB auf Schadenersatz wegen mangelhafter Leistung erlöschen sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von VHS UWB erbrachte Leistungen beträgt ebenfalls sechs Monate ab Vertragsabschluss.
- 4) Die / der Auftraggeber_in hat der VHS UWB Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist die / der Auftraggeber_in unmittelbar bei Übernahme verpflichtet, zu prüfen ob die von VHS UWB erbrachte Leistung der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der VHS UWB als genehmigt.

8. Haftung / Schadenersatz

- 1) VHS UWB haftet der / dem Auftraggeber_in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von VHS UWB beigezogene Dritte zurückgehen.
- 2) Schadenersatzansprüche der / des Auftraggeber_in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

- 3) Die / der Auftraggeber_in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der VHS UWB zurückzuführen ist.
- 4) Sofern die VHS UWB das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt VHS UWB diese Ansprüche an die Auftraggeber_in ab. Die Auftraggeber_in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 1) Die VHS UWB ist von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht gegenüber Gehilf_innen und Stellvertreter_innen, deren sie sich bedient, entbunden.
- 2) VHS UWB ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die / der Auftraggeber_in leistet der VHS UWB Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung getroffen worden sind und insbesondere, falls erforderlich, Zustimmungs- und Informationserklärungen von Betroffenen Personen eingeholt wurden.
- 3) Die VHS UWB hat das Recht, von ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen zu benützen, wenn der / dem Auftraggeber_in dadurch kein Schaden entsteht.

10. Honorar / Rechnungslegung

- 1) Angebote der VHS UWB verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen insbesondere solche, die von Dienstnehmer_innen, Zusteller_innen und andere der VHS UWB zurechenbare Personen abgegeben werden, sind für die VHS UWB nicht verbindlich. Der Inhalt der von der VHS UWB verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen und sämtlicher weiterer Unterlagen, ausgenommen dieser AGB und der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 2) Enthält die Auftragsbestätigung der VHS UWB Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von der / dem Auftraggeber_in genehmigt, sofern diese nicht unverzüglich, spätestens bis zur Leistungserbringung durch VHS UWB, widerspricht. Werden an VHS UWB Angebote gerichtet, so ist die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- 3) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die VHS UWB ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen der / dem Auftraggeber_in und der VHS UWB. VHS UWB ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die VHS UWB fällig.
- 4) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten und weitere Auslagen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind gegen Rechnungslegung von VHS UWB von der / dem Auftraggeber_in zusätzlich zu ersetzen.
- 5) Bei zeitbezogenen Honoraren ist VHS UWB berechtigt auch angefangene Viertelstunden zu verrechnen.
- 6) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten der / des Auftraggeber_in liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die VHS UWB, hat die VHS UWB Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Wird ein Stundenhonorar vereinbart, ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu

- leisten. Die ersparten Aufwendungen werden mit 30 Prozent des Honorars für der vereinbarten aber von VHS noch nicht erbrachten Leistungen, pauschaliert vereinbart.
- 7) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist VHS UWB von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
 - 8) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse ändern oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist VHS UWB berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
 - 9) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von VHS UWB zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungen erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche durch die / den Auftraggeber_in, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
 - 10) Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
 - 11) Bei Zahlungsverzug ist VHS UWB berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
 - 12) VHS UWB ist berechtigt, der / dem Auftraggeber_in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die / der Auftraggeber_in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch VHS UWB ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

- 1) Der Vertrag endet , sofern zwischen den Parteien nichts abweichendes vereinbart wurde, mit dem Abschluss des Auftrags.
- 2) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist VHS UWB auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch die / den Auftraggeber_in und bei Vereitlung der Leistung durch die / den Auftraggeber_in, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.
- 3) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen,
 - a. wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - b. wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
 - c. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren der VHS UWB weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der VHS UWB eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragsparteien bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 4) Bei Zahlungsverzug der / des Auftraggeber_in ist VHS UWB freibleibend von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Tritt die / der Auftraggeber_in - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt sie unberechtigt seine Aufhebung, so hat die VHS UWB die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Stimmt VHS UWB der Aufhebung zu, ist diese berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.
- 6) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

12. Mahn- und Inkassospesen, Aufrechnungsverbot

- 1) Bei Zahlungsrückständen erfolgt durch VHS UWB eine zweimalige Mahnung und Aufforderung zur Zahlung der Rückstände. Für jede Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von € 7,- in Rechnung gestellt. Werden offene Zahlungsrückstände nicht innerhalb der in der zweiten Mahnung festgelegten Frist beglichen, wird die Forderung zur Betreibung durch ein Inkassobüro weitergeleitet. Alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc. sind von der / dem Auftraggeber_in zu ersetzen.
- 2) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit der Honorarforderung von VHS UWB, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- 3) Forderungen gegen die VHS UWB dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von VHS UWB nicht abgetreten werden.
- 4) Soweit die / der Auftraggeber_in ihre Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

13. Schlussbestimmungen

- 1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 2) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Auf diese AGB ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von VHS UWB zuständig.
- 4) Die / der Auftraggeber_in ist verpflichtet, VHS UWB Änderungen ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- 5) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 6) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.